



Versammlungsstättenverordnung

Baurechtliche Vorgaben für Veranstaltungen in großen Räumen!

Beim Bau und Betrieb von Versammlungsstätten sind ab einer bestimmten Größenordnung die Vorgaben der **Versammlungsstättenverordnung** (VStättVO) zu beachten.

Es gibt eine **Muster-Versammlungsstättenverordnung** (MVStättVO). Diese haben die Bundesländer in **Landesrecht** umgesetzt. Jedes Bundesland hat eine eigene Versammlungsstättenverordnung (Beispiele siehe unten). Diese weichen zum Teil von der MVStättVO ab. In Nordrhein-Westfalen gibt es eine **Sonderbauverordnung**. Das Bundesland Hessen hat eine **Versammlungsstättenrichtlinie**.

Versammlungsstätten sind nach der Begriffsbestimmung der Versammlungsstättenverordnung bauliche Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, z.B. im Sport bestimmt sind (§ 2 I MVStättVO). Es handelt sich baurechtlich um **Sonderbauten**.

So sind beispielsweise bereits bei Veranstaltungen in Räumen (z.B. Sporthallen), die mehr als 200 Besucher*innen fassen, die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung auf der Grundlage der [Landesbauordnung](#) zu beachten.

Die Versammlungsstättenverordnung gilt auch für Versammlungsstätten im Freien

- mit Szenenflächen und Tribünen, die keine [fliegenden Bauten](#) sind und deren Besucher*innenbereich für mehr als 1.000 Besucher*innen bestimmt ist
- für mehr als 5.000 Besucher*innen

sowie für Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen (die keine fliegenden Bauten sind), wenn diese über mehr als 5.000 Besucher*innenplätze verfügen.

Sportplätze ohne Besuchertribünen, wie sie viele kleinere Sportvereine haben, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung.

In der Versammlungsstättenverordnung (NRW: Sonderbauordnung, Hessen: Versammlungsstättenrichtlinie) sind u.a. geregelt:

- Rettungswege

- Freihalten von Wegen und Flächen
- Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen
- Sicherheitsbeleuchtung
- Lagerräume
- Baustoffe
- Bestuhlung
- Toiletten
- Stellplätze für Menschen mit Behinderung
- Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Räume für Sanitäter und Feuerwehr
- Umkleiden

Versammlungsstättenverordnungen ausgewählter Bundesländer:

- [Bayern](#)
 - [Baden-Württemberg](#)
- [Hessen](#)
- [Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Hamburg](#)
- [Nordrhein-Westfalen](#)
- [Rheinland-Pfalz](#)